

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/374/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Juni 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statisti-

schen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 54-63.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juni 1995
Angola	157,9900000
Brasilien	68,5500000
Dominikanische Republik	64,4400000
Ghana	40,1700000
Kamerun	74,0000000
Mexiko	45,6400000
Mosambik	50,0800000
Polen	74,7900000
Rumänien	37,8700000
Simbabwe	43,0700000
Sudan	35,4300000
Surinam	32,5200000
Türkei	56,6400000
Uruguay	81,9300000
Venezuela	49,0200000